

Mitgliederinformation

Anpassungen bei der Kurzarbeitsentschädigung und in weiteren Bereichen

Der Bundesrat hat gestern beschlossen, dass infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, die bis zum 26. April 2020 verlängert wurden und anschliessend etappenweise gelockert werden sollen, zusätzliche Arbeitnehmende auf Abruf Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) erhalten. Zudem werden Zwischenbeschäftigungen nicht mehr an die KAE angerechnet. Um die Vollzugsorgane und die Unternehmen zu entlasten, werden verschiedene Abrechnungsverfahren vereinfacht. In der heutigen Pressekonferenz des Bundesrats wurden zudem weitere Massnahmen zur Verhinderung von coronabedingten Konkursen angekündigt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten für KAE wird auf mehr Angestellte auf Abruf ausgeweitet. Bisher hatten sie, wenn der Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankte, keinen Anspruch auf KAE. Jetzt können sie in die Anträge einbezogen werden, sofern sie während mindestens sechs Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben. Dadurch sollen Kündigungen von Mitarbeitenden auf Abruf verhindert werden.

Um die Auszahlungsverfahren der KAE während der ausserordentlichen Lage zu vereinfachen, hat der Bundesrat zudem beschlossen, dass Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung während der Kurzarbeit nicht mehr an die KAE angerechnet werden. Für Arbeitnehmende wird mit dieser Anpassung ein finanzieller Anreiz geschaffen, in Bereichen, die im Moment einen hohen Bedarf an Personal haben, eine Zwischenbeschäftigung anzunehmen. Durch diese Vereinfachung des Verfahrens können die Abrechnungen für KAE schneller bearbeitet werden.

Zur Entlastung der Unternehmen hat der Bundesrat die maximale Bezugsdauer von KAE bei einem Arbeitsausfall von 85% für die Dauer der ausserordentlichen Lage aufgehoben. Die bisher geltende Dauer von vier Monaten, während denen der Arbeitsausfall 85% der betrieblichen Arbeitszeit überschreiten darf, stellt in der aktuellen Lage eine finanzielle Bedrohung für die Betriebe dar.

Schliesslich erfolgt zur Entlastung der Vollzugsorgane in den Kantonen die Abrechnung der KAE während der ausserordentlichen Lage summarisch. Angesichts der hohen Anzahl Anträge ist die Abrechnung der KAE für jeden einzelnen Mitarbeitenden nicht mehr möglich. Dieses vereinfachte Verfahren soll es erlauben, dass die Zahlungen schnellstmöglich geleistet werden.

Der Bundesrat hat hingegen die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers für besonders gefährdete Personen, die weder Homeoffice erledigen noch ihre Arbeitstätigkeiten am üblichen Arbeitsort unter Umsetzung der Massnahmen gemäss den Empfehlungen des Bundesrats über Hygiene und soziale Distanz ausüben können, unverändert gelassen (Art. 10c COVID-19-Verordnung-2). Die Frage, wie lange diese Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht und ob bzw. diese über die KAE bzw. allenfalls über die EO gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten werden können, wurde noch immer nicht beantwortet. Diesbezügliche, durch den SFF an unterschiedlicher Stelle platzierte Anfragen bleiben damit leider nach wie vor pendent.

Ebenso in Abklärung bleibt auch die komplexe Frage, ob Selbstständigerwerbende, die indirekt von Betriebsschliessungen Erwerbseinbussen erleiden, einen Anspruch auf staatliche Hilfe haben.

Wir empfehlen Ihnen, sich bei den für Sie zuständigen Ämtern für kantonal vorgesehene finanzielle Hilfen zu informieren, da ebensolche gemäss Aussagen des Bundesrates zusätzlich bestehen. Eine Liste der für Sie zuständigen Arbeitslosenkassen für die Kurzarbeitsentschädigung finden Sie unter https://sff.ch/de-wAssets/docs/aktuelles/Kantonale-Kontaktadressen_d.pdf; für die EO-Taggelder wenden Sie sich hingegen an die AHV-Kasse Metzger unter <https://www.ahvpkmetzger.ch/corona/>.

Keine Massnahmen im Rahmen des Notrechts hat der Bundesrat hingegen im Bereich Mietrecht ergriffen. Dieser Bereich, insbesondere die Problematiken hinsichtlich einer Mietzinsreduktion, wird weiterhin dem Privatrecht überlassen, jedoch einem Monitoring unterzogen.

Weiter hat der Bundesrat die Zölle auf medizinischem Schutzmaterial aufgehoben.

Über die einzelnen Etappen der allseits erhofften Lockerung wird der Bundesrat an seiner nächsten Sitzung am 16. April 2020 entscheiden.

Der Bundesrat hat zudem heute Vormittag weiter bekannt gegeben, dass er Massnahmen ergreifen wird, um Schweizer Unternehmen mit Konkursaufschub und befristeter COVID-19-Stundung vor einem coronabedingten Konkurs zu bewahren. Damit soll ermöglicht werden, dass kleinere und mittlere Unternehmen, die allein wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Nöte geraten sind, Zeit erhalten, um ihr Geschäft zu reorganisieren und Sanierungsmassnahmen umzusetzen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wurde beauftragt, nächste Woche entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Der Betreibungsstillstand sowie die Gerichtsferien in den Zivil- und Verwaltungsverfahren werden hingegen nicht verlängert.

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind:

9. April 2020

lic. iur. Katharina Zerobin, Leiterin Recht